PV-Pflicht für neue Wohngebäude in Baden-Württemberg seit 1. Mai 2022

Freiwillig mehr PV-Module als zur Pflichterfüllung möglich

PHOTOVOLTAIK netzwerk BADEN-WÜRTTEMBERG

Geltungsbereich

- gilt für private und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren
- maßgeblicher Zeitpunkt für alle Neubauvorhaben: Eingangsdatum des Bauantrags / der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren
- gilt auch bei Ausbau / Anbau an bestehendes Gebäude
- Voraussetzung: zur Solarnutzung geeignete Dachfläche (bestehende Dachfläche zählt nicht mit)
- zusammenhängende Mindestfläche von 20 m²
- Eigenbetrieb, Verpachtung, Contracting möglich

Optimierungsgebot
- Planung, sodass sich die Dachfläche soweit möglich für Solarnutzung eignet

Mindestgröße Solaranlage

PV oder Solarthermie oder PV & Solarthermie möglich

Berechnung über Fläche oder installierte Leistung:

- Größe Modulfläche im Regelfall: mind. 60% der geeigneten Dachfläche[1]
- Bei anderweitigen notwendigen Nutzungen des Daches: mind. 75% der verbleibenden Eignungsfläche
- installierte Mindestleistung von 0,06 kW_p je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche
- solarthermische Anlage statt PV: 1 kW_p installierte Photovoltaik-Leistung entspricht umgerechnet 5,5 m² Kollektorfläche
- Max. zu installierende Leistung: aktueller Grenzwert zur Ausschreibungspflicht[2]

Ausweichflächen

Außenflächen eines Gebäudes (z.B. Fassade)

In unmittelbarer räumlicher Umgebung:

- auf demselben Grundstück
- auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück

Solar-Gründach

PV-Pflicht und öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung schließen sich nicht gegenseitig aus

Bei gleichzeitigem Vorliegen beider Pflichten: Erforderliche Mindestnutzung reduziert sich um 50%

D.h. erforderliche Mindestmodulfläche muss 30% bzw. 37,5% der Eignungsfläche betragen

Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftlich unzumutbar, wenn die Kosten der PV-Anlage mehr als 10% der sonstigen Baukosten betragen

➢ Befreiungsantrag mit aufgeschlüsselten Kostenangaben bei zuständiger Behörde einreichen

Bei Bewilligung: Teilweise Befreiung (d.h. kleinere Anlage)

Urheber: © triolog-freiburg

Regelungen basierend auf den Paragrafen 8a bis 8c des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) ergänzt und konkretisiert durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)

E! UNSER LAND. VOLLER ENERGIE.

KEA-BW DIE LANDESENERGIEAGENTUR

Solar Cluster Baden-Württemberg

Baden-Württemberg MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Stand: 26.07.2022
Mehr Informationen und FAQ unter
https://um.baden-wuerttemberg.de

PV-Pflicht für neue Nichtwohngebäude in Baden-Württemberg seit 1. Januar 2022

Freiwillig mehr PV-Module als zur Pflichterfüllung möglich

PHOTOVOLTAIK netzwerk BADEN-WÜRTTEMBERG

Geltungsbereich

- gilt für private und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren
- maßgeblicher Zeitpunkt für alle Neubauvorhaben: Eingangsdatum des Bauantrags / der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren
- gilt auch bei Ausbau / Anbau an bestehendes Gebäude
- Voraussetzung: zur Solarnutzung geeignete Dachfläche (bestehende Dachfläche zählt nicht mit)
- zusammenhängende Mindestfläche von 20 m²
- Eigenbetrieb, Verpachtung, Contracting möglich

Von PV-Pflicht befreit z.B.:
- nach Norden ausgerichtetes Dach (Dachneigung >20°)
- Nutzfläche Gebäude < 50 m²

Mindestgröße Solaranlage

PV oder Solarthermie oder PV & Solarthermie möglich

Berechnung über Fläche oder installierte Leistung:

- Größe Modulfläche im Regelfall: mind. 60% der geeigneten Dachfläche[1]
- Bei anderweitigen notwendigen Nutzungen des Daches: mind. 75% der verbleibenden Eignungsfläche
- installierte Mindestleistung von 0,06 kW_p je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche
- solarthermische Anlage statt PV: 1 kW_p installierte Photovoltaik-Leistung entspricht umgerechnet 5,5 m² Kollektorfläche
- Max. zu installierende Leistung: aktueller Grenzwert zur Ausschreibungspflicht[2]

Ausweichflächen

Außenflächen eines Gebäudes (z.B. Fassade)

In unmittelbarer räumlicher Umgebung:

- auf demselben Grundstück
- auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück

Solar-Gründach

PV-Pflicht und öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung schließen sich nicht gegenseitig aus

Bei gleichzeitigem Vorliegen beider Pflichten: Erforderliche Mindestnutzung reduziert sich um 50%

D.h. erforderliche Mindestmodulfläche muss 30% bzw. 37,5% der Eignungsfläche betragen

Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftlich unzumutbar, wenn die Kosten der PV-Anlage mehr als 20% der sonstigen Baukosten betragen

➢ Befreiungsantrag mit aufgeschlüsselten Kostenangaben bei zuständiger Behörde einreichen

Bei Bewilligung: Teilweise Befreiung (d.h. kleinere Anlage)

[1] Dacheignung: Ausrichtung und Neigung

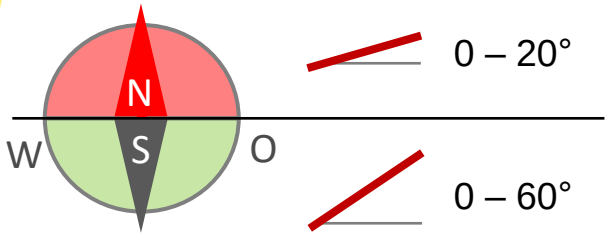

Dacheignung: Weitere Kriterien

✓ Wenig Verschattung: Leistungsverluste < 25 % im Vgl. zu 35 ° Süd unverschattet
✓ Ebenes Dach – Konstruktionen < 20 cm vernachlässigbar

[2] aktuell 300 kWp

Regelungen basierend auf den Paragrafen 8a bis 8c des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) ergänzt und konkretisiert durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)

E! UNSER LAND. VOLLER ENERGIE.

KEA-BW DIE LANDESENERGIEAGENTUR

Solar Cluster Baden-Württemberg

Baden-Württemberg MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Stand: 23.09.2022
Mehr Informationen und FAQ unter https://um.baden-wuerttemberg.de